

Allgemeine Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Service der Reineke Meß- und Regeltechnik GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Bedingungen gelten für Montage-, Inbetriebnahme- und Servicearbeiten, die von unserem Personal an von uns gelieferten Geräten durchgeführt werden.
- (2) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, jeweils in der neusten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge des in- oder ausländischen Bestellers, sofern wir nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt haben. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Der Abruf unseres Personals gilt als Anerkenntnis dieser Allgemeinen Bedingungen. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Serviceauftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- (3) Etwaige Bedingungen des Bestellers sind für uns nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Anerkennung verbindlich. Gleiches gilt für sonstige AGB des Bestellers.
- (4) Vereinbarungen des Bestellers mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Unsere Vertreter, Beauftragten und Reisenden sind nur bei Vorlage einer Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Bargeldern und Schecks berechtigt.
- (5) Wir sind berechtigt, Daten des Bestellers, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (6) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die Bestimmungen des BMTV (Bundesmontagetarifvertrag).

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich bestätigen oder mit der Vertragserfüllung (insbesondere Entsendung des Personals) beginnen.

§ 3 Leistung

- (1) Der Zeitpunkt für die Entsendung unseres Personals ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor gewünschtem Ausführungszeitpunkt der Arbeiten unter Angabe der bei dem Besteller üblichen Uhrzeiten für Arbeitsbeginn und -ende mit uns zu vereinbaren. Der Zeitraum verlängert sich um die für die Anreise des Personals erforderliche Zeit. Der Besteller hat die genaue Adresse der Baustelle sowie den Namen des vom Besteller beauftragten Baustellenleiters mitzuteilen.
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin von uns zugesagt oder mit uns vereinbart ist. Die Frist für die Leistung ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung abgeschlossen oder, im Falle einer Abnahme, zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- (3) Die Anzahl der für die Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte sowie die Arbeitskräfte werden von uns bestimmt.
- (4) Ist der Ausführungszeitpunkt nicht ausdrücklich vom Besteller als „fix“ bezeichnet worden, kann uns der Besteller nach Überschreitung eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Verzug geraten.
- (5) Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Vertragspartners um den Zeitraum, um den der Vertragspartner seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (6) Unvorhersehbare, außergewöhnliche, von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien uns von der Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag; Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Leistung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Unsere Haftung für Verzögerungsschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

§ 4 Arbeitszeit

Als Arbeitszeit gilt die für die Metallindustrie Nordrhein-Westfalen festgesetzte normale tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit. Ist unser Personal länger als die in diesem Abschnitt angegebene Zeit tätig, so darf dies nur in Gegenwart von Personal des Bestellers geschehen.

§ 5 Kosten

- (1) Soll unsere Arbeit auf Wunsch des Bestellers an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen durchgeführt werden, schuldet der Besteller die entsprechenden Zuschläge gemäß der folgenden Bestimmungen.
- (2) **Arbeitskosten:** Für die Berechnung der Arbeitskosten unseres Personals gelten unsere gesondert aufgeführten Sätze für Arbeitsstunden, Reise- und Wartezeiten. Als Reisezeit gilt auch die für die Vorbereitung der Reise, für das Suchen einer Unterkunft und evtl. für behördliche An- und Abmeldungen aufgewendete Zeit. Für Mehrarbeitszeit, also Arbeitszeit, die über die in § 4 festgelegte Arbeitszeit hinausgeht, werden folgende Zuschläge berechnet:

a) Die ersten beiden Überstunden von Montag bis Freitag sowie die ersten beiden Stunden am Samstag	25 %
b) alle weiteren Mehrarbeitsstunden	50 %
c) alle Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, auch zusätzlich zu b),	50%
d) alle Stunden an Sonntagen	70 %
e) sämtliche Arbeitsstunden am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag	150 %
f) sämtliche Arbeitsstunden an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen	100 %
g) Spätarbeit am 24.12. von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Nacharbeit in der dem ersten Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nacht	150%.

(3) Vorstehend in Absatz 2 aufgeführte Zuschlagstatbestände können kumulativ vorliegen. Sie werden in diesem Fall kumulativ geschuldet. Vorstehende Zuschläge gelten auch für die Reisezeit, falls unser Personal auf Wunsch des Bestellers an einem Sonn- oder Feiertag reisen muss.

(4) Kosten der Auslösung für Nah- und Fernmontage erfolgt nach den Sätzen des BMTV.

(5) Krankheit: Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Montage, bei Krankenhausaufenthalt, in schweren Krankheits-, Unfall- oder Todesfällen wird nach den Richtlinien des BMTV verfahren.

(6) Erschwerniszulage wird vom Besteller nach den Richtsätzen des BMTV geschuldet.

(7) Reisekosten:

a) Ist für die Reise nach unserer Ansicht die Benutzung eines Kraftfahrzeuges günstiger in Bezug auf den Zeitaufwand bzw. notwendig in Bezug auf die Mitnahme von Ersatzteilen, stellen wir die gefahrenen Strecken je Kilometer in Rechnung. Flugreisen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung.

b) In allen anderen Fällen werden für die An- und Abreise die Kosten der Bahnfahrt (2. Klasse) sowie die Benutzung evtl. anderer öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich anfallender Zuschläge in Rechnung gestellt. Verkehrt zwischen der nächstgelegenen Bahnstation bzw. Unterkunft und der Baustelle kein öffentliches Verkehrsmittel, so kann unser Personal einen Mietwagen auf Kosten des Bestellers benutzen. In jedem Fall sind die Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Baustelle und die dafür erforderliche Zeit zu erstatten.

c) Ferner berechnen wir die Kosten für Transport und Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen sowie Auslagen für Briefe, Telefaxe und Ferngespräche. Gleiches gilt für die Einholung behördlicher und ärztlicher Atteste, soweit sie für die Arbeiten erforderlich sind.

§ 6 Arbeitsabgrenzung

(1) Hilfeleistungen:

a) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er ist verpflichtet, uns über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

b) Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und zum Reinigen der Montagestelle.

c) Unserem Personal ist ein zum Waschen und Umziehen geeigneter heizbarer Raum anzuweisen. Für die Aufbewahrung der Kleidung und des Werkzeugs ist ein verschließbares Behältnis kostenlos zur Verfügung zu stellen, anderenfalls haftet der Besteller für den Verlust. Für die Verwahrung der von uns gelieferten Geräte und Montagematerialien haftet der Besteller.

d) Die von uns vorab gelieferten Geräte sind vom Besteller vor Eintreffen unseres Personals an den Aufstellungsort zu transportieren und auf evtl. vorgesehene Fundamente zu stellen. Der Besteller übernimmt die Gestellung von Hilfskräften und deren Beaufsichtigung. Er führt zu seinen Lasten sämtliche Maurer-, Schweiß-, Anstreicher- und Elektroinstallationsarbeiten aus. Ferner übernimmt der Besteller, falls notwendig, die kostenlose Gestellung von Wasser, Gas, Strom, Acetylen, Sauerstoff, E-Schweißmaschinen, Leitern und Gerüsten sowie eine geeignete Werkbank mit Schraubstock. Für das Beizen autogen oder elektrisch verschweißter Rohrleitungen ist eine geeignete Anlage zur Verfügung zu stellen.

e) Der Besteller stellt, falls erforderlich, unserem Personal Schutzanzüge bzw. Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung. übernimmt der Besteller vorgenannte Hilfeleistungen nicht oder nur teilweise, haben wir das Recht, auf seine Kosten entsprechendes Fremdpersonal mit den Leistungen zu beauftragen.

f) Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht oder nach Fristsetzung nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Sonstige gesetzliche Rechte und Ansprüche, die uns nach diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit dem Besteller zustehen, bleiben unberührt.

(2) Montage: Die Montagearbeiten erstrecken sich, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf die Verlegung von Verbindungsleitungen (Mess-, Impuls- und Druckölübertragungsleitungen) sowie auf die Vorbereitung der Geräte auf die Inbetriebnahme.

(3) Inbetriebnahme: Die Arbeiten umfassen die Inbetriebnahme der von uns gelieferten, fertig montierten und angeschlossenen Geräte, insbesondere das Einjustieren und Anpassen an die besonderen Verhältnisse der Anlage sowie die Einweisung des Bedienungspersonals. Es wird vorausgesetzt, dass die Inbetriebnahme unter Betriebsbedingungen, über die unser Personal vom Besteller zu unterrichten ist, erfolgt.

(4) Service: Die Servicearbeiten erstrecken sich auf Feststellen und Beseitigen von Störungen an unseren Geräten, soweit dies an Ort und Stelle möglich ist, sowie auf regelmäßige Revisionen. Etwaige bei den Revisionen zu ersetzende Teile werden von unserem Personal, soweit möglich, ausgetauscht und auf dem Stundennachweis als Grundlage zur Berechnung aufgeführt.

(5) Sonstiges: Sind am Montageort Arbeitsschutzbestimmungen besonderer Art zu beachten, so ist der Besteller verpflichtet, unser Montagepersonal ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 7 Montagematerial

Das Montagematerial ist vom Besteller beizustellen. Soweit erforderliches Material von uns geliefert wird, erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Für von uns geliefertes Montagematerial übernehmen wir keine Haftung für Vollständigkeit.

§ 8 Verzögerungen

(1) Verzögern sich die von unserem Personal auszuführenden Arbeiten, Aufstellungen oder Inbetriebnahmen ohne unser Verschulden, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen unseres Personals zu tragen.

(2) Ist unser Personal gezwungen, die Arbeiten auf der Baustelle nur schleppend oder zeitweilig gar nicht auszuführen durch Umstände, die wir nicht verschulden, so haben wir das Recht, unser Personal von der Baustelle abzuziehen, bis ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten von Seiten des Bestellers gesichert ist. Die zusätzlichen Reisekosten und Kosten für etwaige Wartezeiten trägt der Besteller.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet der sonstigen Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

§ 9 Bescheinigung und Abnahme der Arbeiten

(1) Der Besteller hat unserem Personal die Arbeits-, Reise- und Wartezeiten auf dem von uns beigegebenen Formular zu bescheinigen. Die Formulare bilden die Grundlage für die Rechnungslegung. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es unserem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, das von unserem Personal ausgefüllte Formular der Rechnung zugrunde zu legen.

(2) Hat unser Personal die Arbeiten beendet, so nimmt, soweit erforderlich, der Besteller die Arbeiten ab und stellt unserem Personal hierüber eine Bescheinigung aus.

(3) Unbeschadet Absatz 2 gilt, soweit eine Abnahme stattzufinden hat, die Abnahme als erfolgt, wenn

- unsere Arbeiten abgeschlossen sind,
 - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
 - seit der Leistung zwölf Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat, z. B. also die von uns gelieferte und montierte Sache in Betrieb genommen hat und in diesem Fall seit Abschluss unserer Arbeiten sechs Werktage vergangen sind, und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- (4) Wird eine nochmalige Anwesenheit unseres Personals zur Abnahme gewünscht, werden die uns dadurch entstehenden Kosten dem Besteller berechnet.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Bei berechtigter Mängelrüge hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir durch Mangelbeseitigung erbringen.
- (2) Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- (3) Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir eine gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Absatz (3) Satz 2 gilt nicht, soweit unsere Leistungen (Montage, Inbetriebnahme, Service) nach Gesetz (§ 434 Abs. 2 Satz 1 BGB) zwingend eine Hauptpflicht der vertragsgemäßen Erfüllung sind.
- (4) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar oder entbehrlich, weil
- wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen,
 - wir die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirken und der Vertragspartner im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - weil besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),
- so steht dem Vertragspartner das Recht zu, die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag über die Montage-, Inbetriebnahme- und / oder Servicearbeiten zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieser Bedingungen zu verlangen.
- (5) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt nach unserer Lieferung bzw. Leistung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- (6) Nimmt der Vertragspartner eine mangelhafte Leistung an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Annahme vorbehält.
- (7) Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen Mängeln an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln stehen.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Abschluss unserer Arbeiten oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme als erfolgt gilt.

§ 11 Haftung auf Schadensersatz

- (1) Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobes Verschulden unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und einfacher Erfüllungsgehilfen ist hierbei ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gemäß § 11 (2) Satz 1 gilt nicht für die Verletzung solcher Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten oder vertragswesentliche Pflichten).
- (4) Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
- (5) Eine weitergehende Haftung ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden / Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, Mangel- folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- (6) Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).
- (7) Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Beginn der Verjährungsfrist, spätestens jedoch ab Ablieferung der Sache oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab erfolgter, verweigerter oder fingierter Abnahme.
- (8) Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.
- (9) Soweit unsere Haftung nach diesen Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Vergütung und Berechnungen; Zahlungen

- (1) Alle Montagen, Inbetriebnahmen, Revisionen und Servicearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind.
- (2) Vereinbarte Vergütungen sind Nettoangaben ohne Umsatzsteuer, die der Besteller jedoch in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Sofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich Vergütungsangaben auf die europäische Währung (Euro). Etwaige Abzüge sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht gestattet.
- (3) Etwa bewilligte Nachlässe entfallen bei Zahlungsverzug des Bestellers, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- (4) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt unabhängig von etwaigen für die Lieferung der Geräte vereinbarten Zahlungen. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere im Fall länger dauernder Montagen oder sonstiger Leistungen. Unberührt bleibt unser Recht, für in sich abgeschlossene Teile unserer Leistung Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen zu verlangen.

(5) Zahlungen sind in Euro (€) zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Sie dürfen nur an die von uns angegebenen Zahlstellen ausgeführt werden. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage und Protesterhebung angenommen.

(6) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Ansprüche aus sonstigen Gründen bleiben unberührt.

(7) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(8) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können wir

- alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit sie noch nicht fällig sind, gegenüber dem Besteller sofort geltend machen;
- unsere Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen noch offenen Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückhalten;
- eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

(9) Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden – hierzu zählen insbesondere der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens –, so können wir bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen einer angemessenen Frist oder die Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dieser Situation können wir sämtliche Beträge – auch etwa gestundete Summen – sofort fällig stellen.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser handelsregisterlicher Sitz, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder ein Rechtsträger des öffentlichen Rechts im Sinne von § 29 a) Abs. 2 ZPO ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Beziehung zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Juni 2010